

RESTREINT UE

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



Brüssel, den 21.10.2003
SEK(2003) 1121 endgültig

EU EINGESCHRÄNKTE VERTEILUNG

Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

Frankreich nach Artikel 104 Absatz 9 mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, die Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, die für notwendig erachtet werden, um dem übermäßigen Defizit abzuhelpfen

(Vorlage der Kommission)

RESTREINT UE

RESTREINT UE

BEGRÜNDUNG

1. DAS VERFAHREN BEI EINEM ÜBERMÄßIGEN DEFIZIT IN BEZUG AUF FRANKREICH

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ist in Artikel 104 EG-Vertrag und in der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, welche Teil des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist, geregelt. Es wird durch die in der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 festgeschriebenen politischen Verpflichtungen ergänzt.

Den von Eurostat am 17. März 2003 auf der Grundlage der Meldung der französischen Behörden vom März 2003 veröffentlichten Defizit- und Schuldenstandsdaten zufolge verzeichnete Frankreich im Jahr 2002 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,1% des BIP. Aufgrund der vorliegenden Daten leitete die Kommission am 2. April 2003 mit der Annahme des Berichts nach Artikel 104 Absatz 3 EG-Vertrag für Frankreich das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ein. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses nahm die Kommission am 7. Mai 2003 eine Stellungnahme an, in der festgestellt wird, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht. Der Rat hat gemäß Artikel 104 Absatz 6 am 3. Juni 2003 entsprechend entschieden.

Folglich richtete der Rat am 3. Juni 2003 gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag an Frankreich eine Empfehlung mit dem Ziel, das übermäßige Defizit bis spätestens 2004 zu beenden. Der Rat legte die Frist, innerhalb deren die französische Regierung zweckdienliche Maßnahmen treffen muss, auf den 3. Oktober 2003 fest. Am 8. Oktober 2003 empfahl die Kommission dem Rat gemäß Artikel 104 Absatz 8 EG-Vertrag und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 zu entscheiden, dass seine Empfehlungen nach Artikel 104 Absatz 7 innerhalb der in dieser Empfehlung gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 muss die Ratsentscheidung, einen Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, nach Artikel 104 Absatz 9 Maßnahmen zum Defizitabbau zu ergreifen, innerhalb eines Monats getroffen werden, nachdem der Rat festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 104 Absatz 8 ergriffen worden sind.

2. FINANZPOLITISCHE ANFORDERUNGEN FÜR 2004 UND 2005

Bei der Vorlage ihrer Haushaltspläne für 2004 projizierten die französischen Behörden einen Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits von 4,0% des BIP im Jahr 2003 auf 3,6% des BIP im Jahr 2004 unter der Annahme eines Anstiegs des realen BIP um 1,7% im Jahr 2004 nach 0,5% im Jahr 2003. Die Rückführung des Defizits zwischen 2003 und 2004 würde in erster Linie durch eine geplante hinter dem erwarteten BIP-Wachstum zurückbleibende Erhöhung der realen gesamtstaatlichen Ausgaben erreicht, während diskretionäre Maßnahmen auf der Ausgabenseite das gesamtstaatliche Defizit per Saldo um 0,1 Prozentpunkte des BIP senken würden.

In ihrer aktuellen Herbstvorausschätzung projiziert die Kommission für das Jahr 2003 mit 4,2% des BIP ein leicht höheres Staatsdefizit als die französischen Behörden. Die Differenz

RESTREINT UE

ist darauf zurück zu führen, dass die Kommission für 2003 ein Wachstum des BIP um 0,1% in realer und um 1,8% in nominaler Rechnung prognostiziert, während die französischen Behörden 0,5% beziehungsweise 2,5% erwarten. Für 2004 prognostiziert die Kommission ein reales BIP Wachstum um 1,7% - die gleiche Rate, die auch die französischen Behörden vorhersagen - und einen Rückgang des Staatsdefizits auf 3,8% des BIP.

Nach den Berechnungen der Kommission wird mit den Haushaltsgeszentwürfen für 2004 zwar eine Verbesserung des konjunkturbereinigten Saldos um rund 0,6 Prozentpunkte des BIP erreicht werden. Auch wenn eine derartige Verbesserung mit der im Juni an Frankreich gerichteten Empfehlung des Rates im Einklang steht, das konjunkturbereinigte Haushaltsdefizit um mindestens 0,5 Prozentpunkte des BIP zurückzuführen, ist sie doch unzureichend, um zu gewährleisten, dass das nominale Defizit im Jahr 2004 unter die 3%-Marke gebracht wird.

In der Empfehlung des Rates nach Artikel 104 Absatz 7 wurde Frankreich für die Korrektur des übermäßigen Defizits eine Frist bis 2004 eingeräumt, doch kann der Rat im Rahmen der "Inverzugesetzung" nach Artikel 104 Absatz 9 beschließen, die gesetzte Frist zu bestätigen oder eine neue Frist festzulegen. Hierbei sind verschiedene Elemente zu berücksichtigen.

Um das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2004 unter den Referenzwert des Vertrags von 3% des BIP zu bringen, muss das konjunkturbereinigte Defizit stärker reduziert werden, als im Juni projiziert, als der Rat seine Empfehlung nach Artikel 104 Absatz 7 annahm. Dies liegt zum Teil daran, dass - anders als vom Rat im Juni empfohlen - im Jahr 2003 keine sichtbare Verbesserung des konjunkturbereinigten Saldos erreicht worden ist, resultiert jedoch auch aus der drastischen und abrupten Verschlechterung der makroökonomischen Lage im Jahr 2003 sowie der Aussichten für 2004. Nach den Herbstvorausschätzungen der Kommission ist beim realen BIP-Wachstum im Zeitraum 2003-2004 gegenüber den Erwartungen vom Frühjahr eine Einbuße von rund 1,5 Prozentpunkten zu verzeichnen.

Nach den Berechnungen der Kommission würde der Abbau des gesamtstaatlichen Defizits auf unter 3% des BIP weitere Anstrengungen im Umfang von 0,8 Prozentpunkten des BIP erfordern; sollte die Wirtschaft gemäß der aktuellen Kommissionsprognose wachsen. Unter sonst gleichen Bedingungen wäre dann eine Reduzierung des konjunkturbereinigten Defizits um rund 1,5 Prozentpunkte des BIP erforderlich, um das Defizit im Jahr 2004 auf unter 3% des BIP zurückzuführen.

Auch wenn die Konsolidierung des Haushalts - insbesondere wenn sie auf den richtigen Maßnahmen fußt - auf mittlere Sicht dem Wachstum kaum abträglich sein dürfte, ist nicht auszuschließen, dass derartige innerhalb eines einzigen Jahres entfaltete übermäßige Anstrengungen die Wirtschaft teuer zu stehen kommen könnten, vor allem angesichts der Abwärtsrevision der Wachstumsaussichten.

Der Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits in Frankreich gibt jedoch Anlass zu großer Besorgnis. Wird er nicht korrigiert, so wird er zu einer anhaltenden und starken Zunahme der Schuldenquote führen, was die Erwartungen der Marktteilnehmer negativ beeinflussen und dem Wachstum abträglich sein kann. Auch werden die Auswirkungen der alternden Bevölkerung ab 2005-2006 stärker spürbar werden, was die rasche Rückführung des gesamtstaatlichen Defizits und Schuldenstands noch dringlicher macht. Die Verschlechterung der Budgetlage in Frankreich könnte letztlich negative Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum des Euro-Raumes zeitigen, sofern sie zu einem Straffen der geldpolitischen Bedingungen Anlass in der Euro-Zone geben sollte.

RESTREINT UE



RESTREINT UE

Berücksichtigt werden sollte auch die Tatsache, dass die französische Regierung intensive Strukturreformanstrengungen unternimmt und 2003 eine Rentenreform eingeleitet hat. Die Regierung hat für die erste Jahreshälfte 2004 die Durchführung einer Strukturreform der Krankenversicherung zugesagt, mit dem Ziel, die Dynamik der Ausgaben im Gesundheitswesen zu bremsen, die die Ausgabenkontrolle jahrelang erschwert hat. Diese Reformen sind zu begrüßen, da sie die langfristige Tragfähigkeit der Staatsfinanzen verbessern werden; da sie kurzfristig jedoch nur relativ begrenzte Auswirkungen haben werden, sollten sie nicht als Ersatz für die erforderliche Korrektur des übermäßigen Defizits betrachtet werden.

In Anbetracht dessen dürfte eine Verlängerung der vom Rat im Juni für die Beseitigung des übermäßigen Defizits in Frankreich festgelegten Frist um ein Jahr bis 2005 nach Ansicht der Kommission die Voraussetzungen für eine ausgewogene Korrektur schaffen, sofern die französischen Behörden wirksame Maßnahmen treffen, damit im Jahr 2004 eine stärkere Rückführung des gesamtstaatlichen Defizits gelingt, als von den französischen Behörden derzeit geplant. Dies würde es ermöglichen, den Anpassungsrückstand des Jahres 2003 im Jahr 2004 aufzuholen und eine glaubwürdige Grundlage für die Rückführung des Defizits auf unter 3% des BIP im Jahr 2005 zu schaffen.

Um im Jahr 2004 ein geringeres gesamtstaatlichen Defizit zu erreichen, sollte Frankreich das konjunkturbereinigte Haushaltsdefizit im Jahr 2004 stärker zurückführen als derzeit vorgesehen. Nach Auffassung der Kommission sollte Frankreich im Jahr 2004 eine Haushaltsanpassung im Umfang von einem Prozentpunkt des BIP durchführen. Die gegenüber den derzeitigen Plänen zusätzliche Anpassung muss in Anbetracht ihres Umfangs und sofern sie auf den richtigen Maßnahmen fußt dem Wachstum kurzfristig nicht abträglich sein und wird infolge der mit ihr verbundenen Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auf längere Sicht positive Auswirkungen haben. Der aktuellen Kommissionsvorausschätzung zufolge würde eine solche Anpassung das Defizit auf 3,4% des BIP im Jahr 2004 bringen. Dies böte eine glaubwürdige Grundlage für eine Reduzierung des Defizits auf unter 3% im Jahr 2005.

Im Rahmen der von den französischen Behörden am 25. September 2003 vorgelegten Mehrjahresprojektion 2005-2007 für die öffentlichen Finanzen wird unter Zugrundelegung des glaubwürdigsten makroökonomischen Szenarios eines realen BIP-Wachstums von 2,5% im Projektionszeitraum ein Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits von 3,6% des BIP im Jahr 2004 auf 2,9% des BIP im Jahr 2005 projiziert. Nach Angaben der französischen Behörden würde das konjunkturbereinigte Defizit um 0,6 Prozentpunkte im Jahr 2005 zurückgeführt werden.

In Anbetracht der derzeitigen Wachstumsaussichten und sofern die Reduzierung des konjunkturbereinigten Defizits um rund einen Prozentpunkt des BIP im Jahr 2004 tatsächlich erfolgt, wären die von der französischen Regierung derzeit für das Jahr 2005 ins Auge gefassten Haushaltsanstrengungen als Mindestanforderung anzusehen, um zu gewährleisten, dass das gesamtstaatliche Defizit glaubhaft auf unter 3% des BIP im Jahr 2005 gesenkt wird. Nachdem das übermäßige Defizit spätestens im Jahr 2005 korrigiert werden muss und die Inverzugsetzung nach Artikel 104 Absatz 9 den letzten Schritt des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit vor einem im EG-Vertrag und im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen etwaigen Beschluss zur Auferlegung von Sanktionen darstellt, sollten die französischen Behörden zu einer stärkeren Haushaltsanpassung bereit sein als bislang geplant, falls dies zur Korrektur des übermäßigen Defizits notwendig ist.

RESTREINT UE

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 104 Absatz 9 EG-Vertrag sollten die französischen Behörden ersucht werden, der Kommission einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie sie die zusätzliche Anpassung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos im Jahr 2004 zu erreichen gedenken. Frankreich sollte in diesem Bericht außerdem eine möglichst detaillierte Beschreibung der Maßnahmen liefern, die im Jahr 2005 zur Reduzierung des Haushaltsdefizits durchgeführt werden sollen. Dieser Bericht sollte der Kommission vor dem 15. Dezember 2003 übermittelt werden; Kommission und Rat werden ihn unter dem Aspekt seiner Vereinbarkeit mit der Inverzugsetzung nach Artikel 104 Absatz 9 analysieren.

3. HAUSHALTSZIELE NACH 2005

In der französischen Mehrjahresprojektion für die öffentlichen Finanzen ist für die Jahre nach 2005 eine Reduzierung des gesamtstaatlichen Defizits von 2,9% des BIP im Jahr 2005 auf 2,2% im Jahr 2006 und 1,5% im Jahr 2007 projiziert¹, wobei das glaubwürdigste makroökonomische Szenario eines realen BIP-Wachstums von 2,5% in 2006 und 2007 zugrunde gelegt wird². Sollte dies im Stabilitätsprogramm Frankreichs bestätigt werden, so würden im Programmzeitraum (2004-2007) weder nominal noch strukturell weitgehend ausgeglichene Haushalte oder Haushaltsüberschüsse erreicht werden. Um eine derartige Entwicklung zu vermeiden, sollte ab dem Jahr 2005 eine rigorosere Haushaltskonsolidierung erfolgen als derzeit geplant.

Die Erreichung eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder Haushaltsüberschusses ist wichtig, um eine rasche Reduzierung der Schuldenquote zu gewährleisten, die eine notwendige Ergänzung der jüngsten Rentenreform darstellt, welche darauf ausgerichtet ist, die durch eine alternde Bevölkerung entstehenden Haushaltsbelastungen aufzufangen. Dies wird es auch gestatten, die automatischen Stabilisatoren voll wirken zu lassen, ohne dass die Defizitschwelle von 3% des BIP überschritten wird, wenn sich die Wirtschaftstätigkeit verlangsamen sollte.

*

*

*

In Anbetracht dieser Ergebnisse empfiehlt die Kommission dem Rat, Frankreich gemäß Artikel 104 Absatz 9 mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, die Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, die der Rat für notwendig erachtet, um dem übermäßigen Defizit abzuhelpen. Außerdem empfiehlt die Kommission, wie im EG-Vertrag vorgesehen, eine verstärkte Überwachung, in deren Rahmen von den französischen Behörden regelmäßig Berichte vorzulegen sind. Kommission und Rat werden die Berichte unter dem Aspekt ihrer Vereinbarkeit mit dieser Inverzugsetzung prüfen.

¹ Sollte sich das reale BIP-Wachstum zwischen 2005 und 2007 auf 3,0% des BIP erhöhen, so würde das gesamtstaatliche Defizit auf 0,7% des BIP im Jahr 2007 gesenkt.

² Nach Angaben der französischen Behörden würde das konjunkturbereinigte Defizit um 0,5 Prozentpunkt im Jahr 2006 und um 0,6 Prozentpunkt des BIP im Jahr 2007 zurückgeführt.

RESTREINT UE

Empfehlung für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

Frankreich nach Artikel 104 Absatz 9 mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, die Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, die für notwendig erachtet werden, um dem übermäßigen Defizit abzuhelpfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 9,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission nach Artikel 104 Absatz 9 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 104 Absatz 1 EG-Vertrag vermeiden die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beinhaltet die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit³.
- (3) In der Amsterdamer Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 zum Stabilitäts- und Wachstumspakt⁴ werden alle Beteiligten, d. h. die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission, aufgefordert, den Vertrag und den Stabilitäts- und Wachstumspakt strikt und fristgerecht umzusetzen.
- (4) Mit Entscheidung 2003/487/EG des Rates⁵ wurde nach Artikel 104 Absatz 6 EG-Vertrag entschieden, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht.
- (5) Der Rat hat gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 am 3. Juni 2003 eine Empfehlung an Frankreich gerichtet, in der er die Frist, innerhalb deren Frankreich Maßnahmen treffen muss, um dem übermäßigen Defizit bis spätestens 2004 ein Ende zu setzen, auf den 3. Oktober 2003 festlegt.
- (6) Mit Entscheidung 2003/.../EG des Rates wurde nach Artikel 104 Absatz 8 EG-Vertrag festgestellt, dass diese Empfehlung keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst hat.

³ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

⁴ ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1.

⁵ ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 29.

RESTREINT UE

- (7) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 muss die Ratsentscheidung, einen Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, nach Artikel 104 Absatz 9 Maßnahmen zum Defizitabbau zu ergreifen, innerhalb eines Monats getroffen werden, nachdem der Rat festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 104 Absatz 8 ergriffen worden sind.
- (8) Bezüglich der im Rahmen der Inverzugsetzung zu formulierenden Empfehlungen sollten die folgenden Umstände berücksichtigt werden: (i) Der Konjunkturabschwung, der zu der Verschlechterung der Haushaltslage im Jahr 2003 beitrug, trat plötzlich und unerwartet ein, und führte dazu, dass erheblich stärkere Anstrengungen als im Juni 2003 erwartet erforderlich sind, um das Defizit im Jahr 2004 unter die 3%-Marke zurückzuführen. Die Kommission projiziert in ihren Herbstvorausschätzungen 2003 ein gesamtstaatliches Defizit von 4,2% des BIP im Jahr 2003 und 3,8% im Jahr 2004 unter der Annahme eines Anstiegs des realen BIP um 0,1% im Jahr 2003 und 1,7% im Jahr 2004. (ii) Nach Einschätzung der Kommission wird das reale BIP-Wachstum im Zeitraum 2003-2004 um insgesamt 1,5 Prozentpunkte niedriger ausfallen als im Frühjahr erwartet. (iii) In den dem Parlament im September vorgelegten Haushaltsplänen 2004 wird eine Verbesserung des konjunkturbereinigten Defizits angestrebt, die geringfügig über dem vom Rat im Juni empfohlenen Mindestumfang von 0,5 Prozentpunkten des BIP liegt. Außerdem wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die französische Regierung für die erste Jahreshälfte 2004 die Durchführung einer Strukturreform der Krankenversicherung zugesagt hat, mit dem Ziel, die Dynamik der Ausgaben im Gesundheitswesen zu bremsen, die die Ausgabenkontrolle in den letzten Jahren erschwert hat.
- (9) Unter Berücksichtigung der oben genannten Gründe sollte die im Juni gesetzte Frist, innerhalb derer Frankreich sein übermäßiges Defizit abbauen muss, um ein Jahr verlängert werden, vorausgesetzt die französischen Behörden ergreifen ab dem Jahr 2004 wirksame Maßnahmen.
- (10) Frankreich sollte daher im Wege einer strikten Einhaltung der Haushaltspläne und der Durchführung zusätzlicher Maßnahmen das konjunkturbereinigte Haushaltsdefizit im Jahr 2004 stärker zurückführen als derzeit vorgesehen. Eine jährliche Verbesserung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos um einen Prozentpunkt des BIP ist angemessen. Nach den Herbstvorausschätzungen der Kommission sind dazu zusätzliche Maßnahmen erforderlich, durch die das gesamtstaatliche Defizit um rund 6 Mrd. EUR bzw. 0,4 Prozentpunkte des BIP gegenüber dem Finanzgesetz für 2004 reduziert wird. Dies würde eine glaubwürdige Grundlage für die Rückführung des Defizits auf unter 3% des BIP im Jahr 2005 schaffen. Die Haushaltspläne für 2005 müssen eine beträchtliche Anpassung des konjunkturbereinigten Defizits sicherstellen, damit die Korrektur des übermäßigen Defizits bis spätestens 2005 gewährleistet ist. Nach den Herbstvorausschätzungen der Kommission muss dazu der konjunkturbereinigte Haushaltssaldo um mindestens 0,6 Prozentpunkte des BIP besser ausfallen als das für 2004 erforderliche Ergebnis.
- (11) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich Frankreich auf einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuss zubewegt. Eine solche fundamentale Haushaltsposition muss erreicht sein, um eine rasche Reduzierung der Schuldenquote unter den Referenzwert des Vertrages von 60% des BIP zu gewährleisten. Die Reduzierung der Schuldenquote ist angesichts der durch die Bevölkerungsalterung entstehenden Haushaltsbelastungen eine notwendige Ergänzung

RESTREINT UE

der jüngsten Rentenreform. Dies wird zudem die automatischen Stabilisatoren in die Lage versetzen, ihre volle Wirkung zu entfalten, ohne dass der Defizitreferenzwert von 3% des BIP überschritten wird, wenn sich die Wirtschaftstätigkeit abschwächen sollte.

- (12) Bei der Konzeption der Maßnahmen zur Umsetzung der in dieser Entscheidung enthaltenen Empfehlungen sollte Frankreich die vom Rat im Rahmen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik abgegebenen Empfehlungen berücksichtigen. Die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sollten eine dauerhafte Verbesserung des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos gewährleisten und gleichzeitig die Qualität der öffentlichen Finanzen verbessern und das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaft erhöhen. Wie in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik angeordnet, muss Frankreich vor allem die Dynamik der Ausgaben im Gesundheitswesen bremsen.
- (13) Frankreich sollte der Kommission einen Bericht vorlegen, aus dem hervorgeht, wie das Land seine angekündigten Beschlüsse, den in dieser Entscheidung enthaltenen Empfehlungen Folge zu leisten, umzusetzen gedenkt. Dieser Bericht sollte so rechtzeitig vorgelegt werden, dass Rat und Kommission ihn innerhalb der in Artikel 6 der Verordnung (EG) 1467/92 festgelegten Frist analysieren können.
- (14) In dem bis zum Dezember 2003 zu aktualisierenden Stabilitätsprogramm sollte eine Strategie präsentiert werden, die mit dieser Empfehlung konsistent ist und auf vorsichtigen makroökonomischen Annahmen beruht.
- (15) Nach dem zweiten Unterabsatz von Artikel 104 Absatz 9 EG-Vertrag kann der Rat Frankreich ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen Frankreichs überprüfen zu können. Es ist angemessen, dass die Vorlage dieser Berichte unmittelbar nach den im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit festgelegten Datenübermittlungsterminen erfolgt.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich soll

- a) dem derzeitigen übermäßigen Defizit so schnell wie möglich, spätestens aber bis 2005, ein Ende setzen.
- b) im Jahr 2004 eine Reduzierung des konjunkturbereinigten Haushaltsdefizits um einen Prozentpunkt des BIP erreichen.
- c) im Jahr 2005 eine Reduzierung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos um mindestens 0,5 Prozentpunkte erreichen, um sicherzustellen, dass das gesamtstaatliche Defizit unter die 3%-Marke gebracht wird.
- d) etwaige gegenüber den Erwartungen höhere Einnahmen zum Defizitabbau verwenden und, sollte der wirtschaftliche Aufschwung stärker ausfallen als derzeit erwartet, das konjunkturbereinigte Defizit schneller zurückführen.

RESTREINT UE

Artikel 2

Frankreich soll

- (1) bis zum 15. Dezember 2003 der Kommission einen Bericht vorlegen, aus dem hervorgeht, wie das Land seine angekündigten Beschlüsse, den in dieser Entscheidung enthaltenen Empfehlungen Folge zu leisten, umzusetzen gedenkt. In Bezug auf das Jahr 2004 soll der Bericht die zu realisierenden Maßnahmen oder Reformen unter Angabe des Zeithorizonts für ihre Durchführung sowie eine Abschätzung der Folgen dieser Maßnahmen für das gesamtstaatliche Defizit, einschließlich aller für die Quantifizierung relevanten Annahmen, enthalten. In Bezug auf das Jahr 2005 sollen die von der Regierung geplanten Maßnahmen oder Reformen in dem Bericht so klar wie möglich dargelegt werden. Rat und Kommission werden diesen Bericht unter dem Aspekt der Vereinbarkeit der französischen Maßnahmen mit dieser Entscheidung prüfen.
- (2) vier Umsetzungsberichte bis April 2004, Oktober 2004, April 2005 und Oktober 2005 vorlegen, in denen die Fortschritte bei der Umsetzung der in dieser Entscheidung enthaltenen Empfehlungen untersucht werden. Rat und Kommission werden jeden dieser Berichte fristgerecht unter dem Aspekt prüfen, ob Frankreich dieser Entscheidung Folge leistet.

Artikel 3

Frankreich soll außerdem sicherstellen, dass die Haushaltskonsolidierung in den Jahren nach 2005 fortgesetzt wird, und zwar durch eine stetige Senkung des konjunkturbereinigten Haushaltsdefizits um mindestens 0,5 Prozentpunkte des BIP pro Jahr oder mehr, falls dies notwendig ist zur Erreichung des mittelfristigen Ziels eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder Haushaltüberschusses und um die Schuldenquote auf einen Abwärtspfad zu bringen.

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ... 2003.

Im Namen des Rates